

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	20.11.2023
Aktenzeichen:	54113-040-02	Vorlage Nr.	2-0596/23/04-017

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	29.11.2023	öffentlich	Entscheidung

Festsetzung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Herstellung der Buchenstraße

Sachverhalt:

Die Buchenstraße ist vor einigen Jahren erstmalig hergestellt worden und entspricht den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen gem. § 8 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Ortsgemeinde Berndorf.

Hiernach sind die Erschließungsanlagen endgültig hergestellt, wenn

- ihre Flächen im Eigentum der Ortsgemeinde stehen
- die Anlage über eine betriebsfertige (Straßen-)Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtung verfügt
- die Fahrbahn einen tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauart besteht.

Bei der erstmaligen Herstellung handelt es sich um eine beitragspflichtige Maßnahme nach den §§ 123 ff Baugesetzbuch (BauGB). Die Kostenverteilung richtet sich gem. § 129 BauGB i.V.m. § 4 EBS. Hiernach tragen die unmittelbar an der Erschließungsanlagen liegenden und durch diese erschlossenen Grundstücke 90 % und die Ortsgemeinde 10 % der beitragsfähigen Aufwendungen.

Die beitragspflichtigen Grundstücke sind nachstehend wie folgt abgegrenzt:



Die Übersicht der einzelnen beitragspflichtigen Grundstücke ist als Anlage zu dieser Vorlage im Ratsinfosystem eingestellt. Die gesamte gewichtete Fläche (Grundstücksfläche abzüglich Tiefenbegrenzung und Mehrfacherschließung, zzgl. Vollgeschosszuschlag) beträgt 7.131,73 m².

Der gesamte beitragsfähige Aufwand für die erstmalige Herstellung der Verkehrsanlage „Buchenstraße“ beträgt 116.168,84 €. Gemäß § 4 der Erschließungsbetragsatzung trägt die Ortsgemeinde 10 v.H. des beitragsfähigen Aufwandes = 11.616,88 €. Auf die von der Anlage erschlossenen Grundstücke sind demnach 104.551,96 € zu verteilen.

Die gesamte zu berücksichtigende gewichtete Fläche beträgt 7.131,73 m². Der Beitragsatz je m² gewichtete Fläche beträgt somit 14,66011 €.

Beschlussvorschlag 1:

Der Ortsgemeinderat beschließt das Abrechnungsgebiet zur Festsetzung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Herstellung der Buchenstraße wie vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag 2:

Die beitragsfähigen Gesamtkosten belaufen sich auf 116.168,84 €

Abzüglich des Gemeindeanteils von 10 % (11.616,88 €) verbleibt ein umzulegender Aufwand in Höhe von 104.551,96 €. Bei einer gewichteten Fläche von 7.131,73 € wird der Beitragssatz auf 14,660110 €/m² gewichtete Fläche festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beiträge festzusetzen und zu erheben.

Anlage(n):

ÜBERSICHT GRUNDSTÜCKE